

36. Sind unter Verlobten im Sinne von §. 52 St.G.B.'s (sowie im Sinne von §. 51 Nr. 1 St.F.D.) nur diejenigen Personen zu verstehen, welche ein civilrechtlich gültiges Verlöbniß mit einander abgeschlossen haben?

III. Straffenat. Urth. v. 28. Januar 1884 g. R. Rep. 8/84.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

Das Reichsgericht geht davon aus, daß das Strafgesetzbuch in §. 52 Abs. 2 des Ausdruckes „Verlobte“ sich nicht in dem juristisch-technischen Sinne bedient, sodaß darunter nur diejenigen Personen zu verstehen seien, welche ein nach den geltenden landesgesetzlichen Civilrechtsnormen gültiges Verlöbniß geschlossen haben, sondern, daß es im Anschlusse an den allgemeinen Sprachgebrauch damit diejenigen Personen habe bezeichnen wollen, welche sich gegenseitig ein ernstlich gemeintes Eheversprechen gegeben haben. Allerdings handelt es sich bei dem „Verlöbniß“ nicht ausschließlich um einen dem täglichen Leben angehörenden, sondern zugleich um einen juristischen Begriff, welcher

ein rechtliches, in den verschiedenen Rechtsgebieten mit rechtlichen Folgen mehr oder weniger wichtigen Inhaltes ausgestattetes Verhältnis bezeichnet. Haben nun auch einzelne Landescivilgesetzgebungen — sei es, um zu vermeiden, daß aus übereilten Eheversprechungen die privatrechtlichen Folgen, welche das Gesetz an das Verlöbniß knüpft, entstehen, sei es, um für die Begründung dieser privatrechtlichen Folgen (Klagbarkeit des Verlöbnißes, Brautfinderverhältnis, vermögensrechtliche Wirkung des Verlöbnißes) eine feste, den Weiterungen und Unsicherheiten des sonst erforderlichen Beweises des Vorliegens eines ernstlichen Eheverlöbnißes entzogene Basis zu geben — die Gültigkeit des Verlöbnißes an die Beobachtung gewisser Formen geknüpft oder von sonstigen formellen Voraussetzungen abhängig gemacht, so sind doch von den Gesichtspunkten, auf welchen diese Gesetzesbestimmungen beruhen, ganz verschieden die Erwägungen und Motive, welche im Gebiete des Strafrechtes dazu geführt haben, einerseits das Vorliegen eines Angehörigkeitsverhältnisses nach verschiedenen Richtungen hin strafrechtlich zu berücksichtigen, andererseits den Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuches die Verlobten beizuzählen. Der gesetzgeberische Gedanke, welcher den betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu Grunde liegt, tritt am deutlichsten in den hierzu gehörigen Fällen, in denen das Bestehen eines Angehörigkeitsverhältnisses die Grundlage eines Strafausschließungsgrundes bildet (§§. 52 Abs. 1. 54. 257 Abs. 2 St.G.B.'s), sowie im Gebiete der sogenannten relativen Antragsdelikte (§§. 247. 263 Abs. 4 a. a. O.) zu Tage. Es hat mit diesen Bestimmungen einerseits den nahen natürlichen Beziehungen, welche zwischen Blutsverwandten und anderen, durch der Blutsverwandtschaft ähnliche Verhältnisse mit einander verbundenen Personen auf Grund dieses Angehörigkeitsverhältnisses bestehen, und der hierdurch begründeten Möglichkeit von Kollisionen von Rechtspflichten mit natürlichen Pflichten oder Interessen Rechnung getragen, andererseits anerkannt werden sollen, daß bei dem Vorliegen der bezeichneten nahen Beziehungen zwischen Thäter und Verletztem bei gewissen Delikten das — unbedingte — Strafverfolgungsrecht des Staates zurücktreten müsse gegenüber den durch das Bestehen des Angehörigkeitsverhältnisses gebotenen Rücksichten. Unter dem Begriffe der Angehörigen stellt das Gesetz in §. 52 Abs. 2 den nächsten Blutsverwandten und Verschwägerten, sowie den Ehegatten die Verlobten gleich. Es erkennt damit an, daß die zwischen Verlobten

durch das Verlöbniß begründeten Beziehungen aus den angedeuteten strafpolitischen Gründen die gleiche Beachtung verdienen, wie die Beziehungen zwischen den anderen, durch Ehe oder nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft verbundenen Personen. Dasjenige aber, was zwischen Verlobten jene nahen natürlichen Beziehungen begründet, welche das Gesetz berücksichtigen und schützen will, ist nicht die Thatsache der Beobachtung der vom Civilrechte aus anderen Rücksichten für die privatrechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit des Verlöbnißes vorgeschriebenen formalen Voraussetzungen — Voraussetzungen, welche überdies erfahrungsmäßig im täglichen Leben auch bei vollem Vorhandensein der Ernstlichkeit des gegenseitigen Eheversprechens häufig nicht beobachtet werden. Es kann deshalb auch nicht angenommen werden, daß die strafrechtliche Berücksichtigung des Eheverlöbnißes von der Beobachtung jener Formen und nicht vielmehr ausschließlich von dem thatsächlichen Bestehen eines ernstlichen, auf künftige Eheschließung gerichteten Verlöbnißverhältnisses von dem Gesetze habe abhängig gemacht werden sollen.

Von ähnlichen Erwägungen ausgehend, hat das Reichsgericht in betreff des in §. 52 Abs. 2 St.G.B.'s gleichfalls erwähnten Schwägerschaftsverhältnisses anerkannt, daß im strafgesetzlichen Sinne das Verhältnis der Schwägerschaft als fortdauernd zu gelten habe, auch wenn die dasselbe begründende Ehe durch den Tod eines der Ehegatten gelöst ist, und daß dies auch dann gelte, wenn nach den einschlagenden civilrechtlichen Vorschriften das Schwägerschaftsverhältnis durch Endigung der dasselbe begründenden Ehe aufgehoben wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 200 flg.

Es liegt dieser Entscheidung gleichfalls der Gedanke zu Grunde, daß die natürlichen persönlichen Beziehungen unter Verschwägerten, welche das Strafgesetz schützen will, durch den Tod eines der Ehegatten nicht erlöschen, mag auch im rechtlichen Sinne mit demselben das Schwägerschaftsverhältnis endigen und civilrechtliche Wirkungen nicht weiter äußern.

Und in gleicher Weise hat auf dem verwandten strafprozessualen Gebiete (vgl. §. 51 Nr. 1 St.P.D.) nicht nur die Litteratur überwiegend anerkannt, daß bei dem Zeugnisverweigerungsrechte der Verlobten das natürliche, durch das Vorliegen ernstlichen Eheversprechens begründete Verhältnis maßgebend und der Richter bei der Entscheidung

darüber, ob ein solches Verhältnis vorliege, an die bezüglichen civilrechtlichen Vorschriften nicht gebunden sei, sondern es geben auch die gesetzgeberischen Vorarbeiten Anhalt dafür an die Hand, daß der Gesetzgeber bei Erlaß der Bestimmung in §. 51 Nr. 1 St.P.O., wie der gleichen Vorschrift in §. 348 Nr. 1 C.P.O. von der gleichen Anschauung ausgegangen sei.

Vgl. Motive zu §. 42 des Entwurfes der Strafprozeßordnung und zu §. 336 verbunden mit §. 41 des Entwurfes der Civilprozeßordnung bei Hahn, Materialien Bd. 3 S. 107, Bd. 2 S. 313 und S. 163.

Auch das Reichsgericht hat in dem am heutigen Tage erlassenen Urteile in Sachen gegen Bl., Rep. 3210/83, der Ansicht sich angeschlossen, daß bei der Frage des Zeugnisverweigerungsrechtes der Verlobten es lediglich auf das tatsächliche Vorhandensein ernstlichen Verlöbnißes, nicht aber auch auf die Beobachtung der für dessen civilrechtliche Gültigkeit vorgeschriebenen Formen ankomme.